

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

ISIN: DE0005785604 // WKN: 578 560

ISIN: DE0005785620 // WKN: 578 562

ISIN: DE0005785638 // WKN: 578 563

ISIN: DE000A0DRW46 // WKN: A0DRW4

ISIN: DE000A0DRW38 // WKN: A0DRW3

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, dem 25. Mai 2005, um 10.00 Uhr im Congress Center Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt am Main, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Fresenius AG und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2004. Vorlage der Lageberichte für den Fresenius-Konzern und die Fresenius AG für 2004. Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn von Euro 56.128.638,77 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von Euro 1,35 je Stammaktie auf Stück 20.485.519 dividendenberechtigte Stammaktien	Euro	27.655.450,65
Zahlung einer Dividende von Euro 1,38 je Vorzugsaktie auf Stück 20.485.519 dividendenberechtigte Vorzugsaktien	Euro	28.270.016,22
Die Dividende ist am 26. Mai 2005 zahlbar.		
Vortrag auf neue Rechnung	Euro	203.171,90
	Euro	56.128.638,77

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Fresenius AG und der Fresenius ProServe GmbH.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 15. April 1999 zwischen der Fresenius AG und der Fresenius ProServe GmbH in seiner geänderten Fassung vom 6. April 2005 zuzustimmen.

Die Fresenius AG hat mit der Fresenius ProServe GmbH am 15. April 1999 einen Ergebnisabführungsvertrag bis zum 31. Dezember 2004 fest abgeschlossen. Dieser Vertrag konnte mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember 2004 erstmalig gekündigt werden. Eine derartige Kündigung wurde von keinem Vertragspartner erklärt. Der Ergebnisabführungsvertrag vom 15. April 1999 hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Fresenius ProServe GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn mit Wirkung zum Beginn des Rumpfgeschäftsjahres 1999 an die Fresenius AG abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung von Rückstellungen, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- Die Fresenius ProServe GmbH kann mit Zustimmung der Fresenius AG Beträge aus dem Jahresabschluss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Die Fresenius AG verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Fresenius ProServe GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- Der Vertrag tritt mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Fresenius ProServe GmbH in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2004 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Der Ergebnisabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung vom 6. April 2005 sieht gegenüber dem Vertrag vom 15. April 1999 folgende wesentliche Änderungen vor, die rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres am 1. Januar 2005 Anwendung finden sollen. Damit wird der Vertrag an unternehmerische Erfordernisse und den konzernweiten Standard angepasst.

– § 1 (Gewinnabführung) wird durch einen neuen Abs. 4 wie folgt ergänzt:

„Es ist zulässig, unterjährig vorläufige Abschlagszahlungen auf den abzuführenden Gewinn bzw. den auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu leisten, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet und rechtlich zulässig ist, um eine Finanzierung beider Unternehmen zu gewährleisten. Auf den am Ende eines Geschäftsjahres abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Fehlbetrag sind unterjährig geleistete Abschlagszahlungen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen sind zu erstatten. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben dadurch unberührt.“

– Als § 2 (Gewinnermittlung) wird wie folgt neu bestimmt:

„Gewinn und Verlust der Fresenius ProServe GmbH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln. Hierbei sind die Vorschriften der §§ 300 Nr. 1, 301 AktG zu beachten.“

– § 2 alt wird als neuer § 3 (Verlustübernahme) zur Klarstellung wie folgt abgeändert:

„Die Fresenius AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gilt § 302 Abs. 1 und 3 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

– Als § 4 (Informationsrecht) wird neu bestimmt:

„Die Fresenius AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Fresenius ProServe GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der Fresenius ProServe GmbH ist verpflichtet, der Fresenius AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Fresenius ProServe GmbH zu erteilen.“

– § 5 (Ausgleich und Abfindung) entspricht der bisherigen Fassung von § 3.

– § 6 (Wirksamwerden und Dauer) wird wie folgt neu gefasst:

„Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung der Fresenius AG sowie der Gesellschafterversammlung der Fresenius ProServe GmbH. Der Aufsichtsrat der Fresenius AG hat dem Vertragsabschluß am 4. März 1999 zugestimmt. Der Vertrag in seiner ursprünglichen Fassung vom 15. April 1999 wurde mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der Fresenius ProServe GmbH vom 22. Oktober 1999 wirksam. Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, dass die Verpflichtung der Fresenius ProServe GmbH zur Gewinnabführung und der Fresenius AG zur Verlustübernahme rückwirkend zum Beginn des ersten Rumpfgeschäftsjahres nach der Gründung der Fresenius ProServe GmbH in Kraft treten sollte.

Der Vertrag zwischen der Fresenius AG und der Fresenius ProServe GmbH vom 15. April 1999 wird mit Rückwirkung zum 1. Januar 2005 geändert und erhält die in diesem Vertrag festgelegte Fassung. Der Vertrag in seiner geänderten Fassung wird mit Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Fresenius ProServe GmbH wirksam. Der Aufsichtsrat der Fresenius AG hat den Änderungen am 18. März 2005 zugestimmt. Sollten einzelne Bestimmungen der Änderung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Änderung im Ganzen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksam oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 fest abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt z.B. der Verkauf oder die anderweitige Beendigung der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Fresenius AG an der Fresenius ProServe GmbH.“

– Als § 7 (Salvatorische Klausel) wird neu bestimmt:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksam oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.“

Die Gesellschafterversammlung der Fresenius ProServe GmbH hat dem Ergebnisabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung bereits zugestimmt.

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Fresenius AG, Else-Kröner-Str. 1, Bad Homburg v.d.H., daher folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus, die auch unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de> veröffentlicht werden:

- ▶ der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Fresenius AG und der Fresenius ProServe GmbH vom 15. April 1999 und der Ergebnisabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung vom 6. April 2005;
- ▶ die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Fresenius AG für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004;
- ▶ die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Fresenius ProServe GmbH für die Geschäftsjahre 2002, 2003 und 2004;
- ▶ der gemeinsame Bericht des Vorstands der Fresenius AG und der Geschäftsführung der Fresenius ProServe GmbH zum Ergebnisabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung vom 6. April 2005.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

6. Nachwahl zum Aufsichtsrat.

Herr Gerhard Roggemann hat sein Aufsichtsratsmandat zum 30. September 2004 niedergelegt. Zur einstweiligen Ergänzung der nach der Satzung bestimmten Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. am 1. Oktober 2004 Herrn Dr. Gerhard Rupprecht bis zu einer Neuwahl durch die Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Dr. Gerhard Rupprecht, Mitglied des Vorstands der Allianz AG und Vorsitzender des Vorstands der Allianz Lebensversicherungs-AG, wohnhaft in Gerlingen,

gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1 und 101 Absatz 1 Aktiengesetz und § 7 Absatz 1 Nummer 1 Mitbestimmungsgesetz aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist nicht an den Wahlvorschlag gebunden.

Herr Dr. Rupprecht ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- ▶ Heidelberger Druckmaschinen AG
- ▶ Quelle AG
- ▶ ThyssenKrupp Automotive AG
- ▶ Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG, Österreich (Vorsitzender)
- ▶ Allianz Elementar Versicherungs-AG, Österreich
- ▶ Allianz First Life Insurance Co. Ltd., Korea
- ▶ Allianz Life Insurance Company of North America, USA

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens bis zum 20. Mai 2005 bei der Gesellschaft, bei einem Notar in der Bundesrepublik Deutschland, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der nachstehend genannten Banken und ihren Niederlassungen während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

Hinterlegungsstellen sind:

Dresdner Bank AG
WestLB AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Deutsche Bank AG
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Morgan Stanley Bank AG
Taunus-Sparkasse

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank bitten wir, die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 23. Mai 2005 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Es gilt als ordnungsgemäße Hinterlegung, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Für die hinterlegten Aktien erhält der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Fresenius AG
Investor Relations
Else-Kröner-Strasse 1
61352 Bad Homburg v. d. H.

Telefax: 0 61 72/608-24 88

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.fresenius.de> veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., im April 2005

Fresenius Aktiengesellschaft
Der Vorstand